



Anfrage gestützt auf § 51 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Die Anfrage ist fristgerecht eingegangen. Die Anfrage und Stellungnahme des Gemeinderates wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017 verlesen.

Anfrage an den Gemeinderat

Gestützt auf § 51 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich stelle ich folgende Anfrage an den Gemeinderat zur Beantwortung anlässlich der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 6. Dezember 2017.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 wurden die Geschäfte „*Im Hasenbart 19, Zollikerberg, Abgabe im Baurecht*“, sowie „*Neuackerstrasse 29, Zollikerberg, Verkauf der Liegenschaft*“ von der Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

Mit dem Antrag auf Rückweisung wird der Gemeinderat beauftragt, ein Geschäft noch einmal zu prüfen. Die Antragssteller hatten ihre Rückweisungsanträge begründet, um Inhalt und Umfang der erneuten Prüfung durch den Gemeinderat zu definieren.

- **Welche Prüfungshandlungen wurden seit der Rückweisung der beiden Geschäfte unternommen und was sind die Resultate daraus?**
- **Inwiefern wurde den jeweiligen Begründungen der Rückweisungsanträge Rechnung getragen?**
- **Was geschieht nun mit den beiden Kindergartenarealen?**

Ein Stimmberechtigter von Zollikon

Stellungnahme Gemeinderat

Die Vorlage, **Abgabe der Liegenschaft Im Hasenbart 19 im Baurecht an eine gemeinnützige Baugenossenschaft**, wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 **aus unterschiedlichen Gründen** zurückgewiesen:

Die RPK beantragte die Rückweisung mit der Begründung, dass angesichts der hohen Nettoverschuldung der Gemeinde die Liegenschaft nicht im Baurecht abgegeben, sondern verkauft werden soll.

Seitens der Zolliker Baugenossenschaften wurde die Rückweisung damit begründet, dass die vom Gemeinderat vorgesehenen Vergabekriterien aus ihrer Sicht dem Ziel von bezahlbarem Wohnraum

in Zollikon nur im Wege stünden. *Ein Vertreter der Zolliker Baugenossenschaften: "Er stelle deshalb im Auftrag der Arbeitsgruppe der fünf Zolliker Baugenossenschaften den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Gemeinderat, mit dem Auftrag zusammen mit den fünf Baugenossenschaften einen neuen Antrag für die künftige Nutzung der Baurechtsgrundstücke zu formulieren."*

Aus welchen Gründen die Stimmberechtigten den Rückweisungsantrag unterstützt haben, ist nicht klar. Dies spielt aber insofern keine Rolle, weil mit einer Rückweisung keine verbindlichen Aufträge erteilt werden können. Die Gemeindepräsidentin hatte dies an der Versammlung wie folgt ausgeführt: *"Nach einem Rückweisungsantrag muss der Gemeinderat nochmals über die Bücher. Das heisst, er muss sich überlegen, wie er nach dem heutigen Abend weiterfahren will. Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, das Geschäft der Versammlung erneut vorzulegen und er muss auch nicht eine Vorlage ausschaffen, die den Anliegen entspricht, die heute Abend an der Versammlung allenfalls formuliert werden."*

Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat die von den Stimmberechtigten formulierten Vorstellungen und Ideen bei der weiteren Bearbeitung eines Geschäfts bei seinen Überlegungen miteinbezieht. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die von den Stimmberechtigten formulierten Anliegen und Erwartungen diametral auseinandergehen, hat der Gemeinderat noch keine Lösung gefunden, die den widersprüchlichen Interessen gerecht wird. In einer solchen Situation ist es erfolgsversprechender, einen Schritt zurückzutreten, um allenfalls ganz neue Lösungsansätze zu finden.

Zurzeit werden mögliche Zwischennutzungen der Liegenschaft Im Hasenbart 19 geprüft. Der Gemeinderat informiert, sobald eine konkrete Lösung gefunden worden ist.

Bei der **Liegenschaft Neuackerstrasse 29** hat sich die Situation in der Zwischenzeit grundlegend verändert. Diese Liegenschaft soll in den nächsten Jahren als Betreuungshaus für die Schule Rüterwis in Zollikerberg genutzt werden.

Die Schülerzahlen sind – nicht nur in unserer Gemeinde – innert weniger Jahren unerwartet stark angestiegen: in Zollikon und Zollikerberg allein in den letzten vier Jahren um rund 180. Und die Zahl der Kinder, die über Mittag in einem der Betreuungshäuser gepflegt werden, ist um über 320 gestiegen. Die Erweiterung des Betreuungshauses in Zollikerberg ist bereits in Planung.

Während der Zwischennutzung der Liegenschaft Neuackerstrasse 29 durch die Schule bleibt genügend Zeit, um in Ruhe neue Lösungen zu prüfen.

Gemeinderat Zollikon